

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Finkenwerder 6

Vom 26. Jan. 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Finkenwerder 6 für das Plangebiet Tweeflunken - Westgrenze des Flurstücks 2040 der Gemarkung Finkenwerder-Nord - Bahnanlagen - Kneienblick - Finkenwerder Worderdeich - Neßdeich (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 139) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Verbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung zulässig.
2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburgischen Electricitätswerke AG., eine Zu- und Abfahrt anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische Kabel zu verlegen.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Dauernutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Finkenwerder 6 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 16. Juni 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 659) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus. Im nördlichen Teil des Plangebiets sind Schienenwege ausgewiesen.

III

Am Neßdeich und Finkenwerder ^{er/}Norddeich befinden sich eingeschossige Wohngebäude, die zum Teil Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets enthalten. An der Straße Tweeflunken befindet sich ein Kinderspielplatz. Am Kneienblick stehen ein Umspannwerk der Hamburgischen Electricitätswerke AG. und ein Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost; außerdem befindet sich hier ein Wohngebäude mit einer Werkstatt. Im nördlichen Teil des Plangebiets sind Anlagen der Hafentramway vorhanden.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Ordnung der bebauten Teile des Plangebiets zu sichern und Flächen für den Gemeinbedarf festzulegen. In Übereinstimmung mit dem Bestand ist das Bau- land als eingeschossiges Wohngebiet offener Bauweise ausgewiesen.

Der Straßenzug Finkenwerder ^{er/}Norddeich - Neßdeich ist eine Wohnsammelstraße für den nördlichen Teil Finkenwerders und außerdem eine wichtige Zufahrtsstraße für die Industriebetriebe (Werften). Da ihr Ausbauzustand schon jetzt nicht genügt und eine weitere Zunahme des Straßenverkehrs insbesondere mit schweren Lastkraftwagen zu erwarten ist, soll dieser Straßenzug auf insgesamt 20,0 m verbreitert werden. Außerdem ist vorgesehen, die Straße Kneienblick 11,0 m breit auszubauen und mit einem Wendeplatz für Kraftfahrzeuge abzuschließen. Diese Straßenbreite ist durch die Nutzung der Gemeinbedarfsflächen bedingt.

Die Deutsche Bundespost beabsichtigt, auf ihrem Grundstück anstelle der vorhandenen älteren Baulichkeiten ein neues Fernmeldeamt zu errichten, um eine hinreichende fernmeldetechnische Versorgung des Stadtteils Finkenwerder gewährleisten zu können. Da die Größe des Grundstücks für diese Maßnahme nicht ausreicht, ist eine geringfügige Erweiterung nach Westen beabsichtigt. Die bereits vorhandene Zufahrt zu diesem Grundstück zweigt von der Straße Kneienblick ab. Für das vorhandene Umspannwerk der Hamburgischen Electricitätswerke AG. ist ein Grundstück am Kneienblick ausgewiesen. Zur Wartung der dort untergebrachten Transformatoren wird ebenfalls eine Zu- und Abfahrt auf dem Flurstück 2034 der Gemarkung Finkenwerder-Nord benötigt; außerdem sind darin Erdkabel verlegt. Dieses Flurstück muß deshalb mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Hamburgischen Electricitätswerke AG. ausgewiesen werden.

In Zusammenhang mit der weiteren Bebauung Finkenwerders ist eine Neuregelung der Entwässerung vorgesehen, das am Norderkirchenweg vorhandene kleine Pumpwerk ist dann entbehrlich.

IV

Das Plangebiet ist etwa 29 600 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 4 600 qm (davon neu etwa 1 100 qm), für Grünflächen etwa 900 qm und für die Schule etwa 18 300 qm (davon neu etwa 9 280 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die für öffentliche Zwecke - Straßen, Grünflächen und Schule - benötigten Flächen noch teilweise erworben werden. Diese Flächen sind größtenteils bebaut. Betroffen werden eine Gaststätte und fünfzehn Wohnparteien sowie ein Gewerbebetrieb.

Weitere Kosten werden durch die Herrichtung der neuen Straßen- und Grünflächen sowie den weiteren Ausbau der Schule entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.